

301

[Promotionsordnung]

AUSZUG
aus der
PROMOTIONSORDNUNG
der
Philosophischen Fakultät
(1. Sektion)
der
Ludwig-Maximilians-
Universität München

+



I. Das Promotionsgesuch

§ 1.

Wer in der ersten Sektion der Philosophischen Fakultät Doktorgrad erwerben will, hat dem Dekan zugleich mit dem Gesuch um Zulassung zur Promotion folgende Schriftstücke vorzulegen:

1. Eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes in doppelter Ausfertigung. In diesem Lebenslauf ist der Studiengang genau darzustellen, insonderheit sind die Namen aller Dozenten, bei denen Vorlesungen oder Übungen belegt waren, sowie des Dozenten, unter dessen Leitung die Dissertation entstanden ist, anzugeben.
2. Das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums; Reifezeugnissen anderer Anstalten sind die Zeugnisse über die ministeriell vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen beizufügen. Von Ausländern sind Reifezeugnisse vorzulegen, die auf Grund der ministeriellen Vorschriften von der Sektion als gleichberechtigt anerkannt werden können.
3. Ausweise über ein Studium von sechs vollen Semestern an der Philosophischen Fakultät (1. Sektion) einer Universität, sowie über angemessene akademische Beschäftigung mit dem Hauptfach und den Nebenfächern.

Die Sektion hat darüber zu entscheiden, inwieweit die an anderen Fakultäten einer Universität, an deutschen Technischen Hochschulen, an bayerischen philosophisch-theologischen Hochschulen oder gleichwertigen Anstalten zugebrachten Semester angerechnet werden können. In der Regel sollen nicht mehr als zwei solche Semester Anrechnung finden, und auch sie nur bei einem den einschlägigen Anforderungen entsprechenden Studiengang.

Eine angemessene akademische Beschäftigung mit den Nebenfächern kann nur dann anerkannt werden, wenn auch für die Nebenfächer der Beweis über den Besuch der einzelnen Seminare erbracht wird.

4. Die Quittung über die Erlegung der Promotionsgebühren.
5. Eine zum Zweck der Promotion verfaßte Dissertation.
6. Die ehrenwörtliche Versicherung, daß der Bewerber die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt habe und eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in gleicher oder anderer Form einer anderen Fakultät vorgelegen hat.
7. Kandidaten, die nicht mehr in München immatrikuliert sind, haben außerdem ein polizeiliches Leumundszeugnis beizubringen.

§ 2.

Etwa vorhandene Mängel der in § 1 geforderten Vorbildung können durch eine Dissertation von hervorragender Bedeutung ausgeglichen werden, wenn dies auf einstimmigen Beschluß der Sektion beantragt wird, und der Senat sowie das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zustimmen.

§ 3.

Die Bewerber müssen mindestens drei Semester ihres Universitätsstudiums in der hiesigen Philosophischen Fakultät (1. Sektion) immatrikuliert gewesen sein; in gut begründeten Fällen kann durch Fakultätsbeschluß Befreiung von dieser Vorschrift erfolgen. Für Ausländer soll keine Befreiung erfolgen, wenn sie nicht mindestens zwei inländische Semester nachweisen können.

II. Die Dissertation

§ 4.

Die Dissertation muß die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit dartun und einen entschiedenen wissenschaftlichen Fortschritt bringen.

Der Dekan legt sie zunächst den zuständigen Referenten zur Beurteilung vor, darauf den übrigen Fakultätsmitgliedern.

§ 5.

Wird die Dissertation von der Sektion gebilligt, so bestimmt der Dekan die Zeit der mündlichen Prüfung.

Entscheidet die Sektion für Zurückgabe der Dissertation zur Umarbeitung, so hat der Dekan den Bewerber zur Umarbeitung aufzufordern; erfolgt diese nicht binnen eines Jahres, so gilt der Bewerber als abgewiesen.

In allen zweifelhaften Fällen entscheidet die Abstimmung in einer Fakultätssitzung.

§ 6.

Hat die als Dissertation eingereichte Abhandlung schon einer staatlichen Prüfungskommission vorgelegen, so ist das Prüfungsergebnis beizufügen.

Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Arbeit abermals eingereicht, so muß die erste Fassung beigelegt werden.

§ 7.

Eine von der Sektion mit dem vollen Preis gekrönte Preisschrift gilt als von ihr gebilligte Dissertation.

Ihr Verfasser ist von den Gebühren befreit. Er erhält nach bestandener Prüfung aus der Universitätskasse einen Beitrag zu den Kosten der Drucklegung.

III. Die Prüfung

§ 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, die der Bewerber bei seiner Meldung anzugeben hat.

Es haben mindestens drei Mitglieder der Fakultät als Prüfer teilzunehmen; für jedes gewählte Fach ist daher ein besonderer Prüfer zu bestimmen.

Als Hauptfach gilt stets das Fach, dem die Dissertation entnommen ist.

§ 9.

Als Haupt- oder Nebenfächer kommen aus dem Bereich der ersten Sektion in Betracht¹⁾:

I. Philosophie, Pädagogik.

II. Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte (als ein Fach).

Bayerische Geschichte (als Hauptfach nur in Verbindung mit Mittlerer oder Neuerer Geschichte).

Geschichtliche Hilfswissenschaften (als Hauptfach nur in Verbindung mit Mittlerer oder Neuerer Geschichte).

Völkerkunde Asiens.

III. Archäologie.

Kunstgeschichte.

Musikwissenschaft (als Hauptfach entweder Musikgeschichte allein oder Musikgeschichte mit Musikästhetik und Tonpsychologie).

IV. 1. Indogermanische Sprachwissenschaft.

2. Vorderasiatische Altertumskunde mit Keilschriftwissenschaft.

Ägyptologie.

Semitistik, Islamwissenschaft.

3. Klassische Philologie (Griechisch und Latein).

Mittel- und Neugriechische Philologie.

Mittellateinische Philologie.

4. Deutsche Philologie.

5. Englische Philologie.

6. Romanische Philologie.

7. Slavische Philologie.

Nur als Nebenfächer können gewählt werden:

Allgemeine Religionswissenschaft

Deutsche Literaturgeschichte

Die Wahl von Fächern, die in der Liste nicht enthalten sind, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Sektion.

Für die Zusammenstellung der Fächer gelten folgende besondere Vorschriften:

Bei einem philologischen Fach als Hauptfach ist ein zweites philologisches Fach oder ein historisches Fach als pflichtmäßiges Nebenfach zu wählen.

Klassische Philologie im Hauptfach wird als zwei Fächer gerechnet, in diesem Fall muß entweder Griechisch als Hauptfach mit Lateinisch als Nebenfach oder Lateinisch als Hauptfach mit Griechisch als Nebenfach verbunden sein. Wird klassische

¹⁾ Geordnet nach dem Vorlesungsverzeichnis.

Philologie als Nebenfach gewählt, so kann Griechisch oder Lateinisch als Prüfungsfach benannt werden, jedoch nur, wenn der Bewerber in der andern Sprache Kenntnisse besitzt, die mindestens den Anforderungen der humanistischen Reifeprüfung entsprechen.

Als eines der pflichtmäßigen Nebenfächer neben dem Hauptfach sind vorgeschrieben:

- Für alte Geschichte — Klassische Philologie (Latein oder Griechisch) oder Mittlere und Neuere Geschichte;
- für Kunstgeschichte — Archäologie
- für Pädagogik — Philosophie (wenn der Bewerber ein Nebenfach aus der 1. Sektion wählt, vgl. § 10).

Die Verbindung: Mittlere und Neuere Geschichte — Bayerische Geschichte — Historische Hilfswissenschaften ist unzulässig; ebenso die Verbindung von Philosophie und Pädagogik als Nebenfächer.

§ 10.

In der Regel muß wenigstens eines der Nebenfächer durch einen Professor der ersten Sektion vertreten sein. Ist Philosophie oder Pädagogik Hauptfach, so können beide Nebenfächer aus dem Bereiche der zweiten Sektion gewählt werden; auch kann es in diesem Falle gestattet werden, das eine Nebenfach dem Gebiete der zweiten Sektion, das zweite dem einer anderen Fakultät zu entnehmen.

§ 11.

Bei älteren Bewerbern, deren wissenschaftliche Leistungen anerkannt sind, kann die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums abgehalten werden.

§ 12.

Das Ergebnis der Prüfung stellen die Examinatoren in gemeinsamer Beratung fest. Dabei ist auf die Leistungen des Kandidaten im Hauptfach (sowohl in der Dissertation wie in der mündlichen Prüfung) besonderes Gewicht zu legen.

Die Noten sind:

- summa cum laude = ausgezeichnet.
- magna cum laude = sehr gut.
- cum laude = gut.
- rite = bestanden.

Wer auch nur in einem Nebenfach die vierte Note nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach zwölf Monaten zu ihrer einmaligen Wiederholung ohne neue Gebührenzahlung zugelassen werden.

IV. Druck der Dissertation

§ 13.

Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation, mit dem Lebenslauf versehen, in der von der Fakultät geforderten Form drucken zu lassen und sie binnen Jahresfrist in 150 Exemplaren einzureichen.

Druck und Anordnung des Titelblattes ist nach dem beigegebenen Formblatt (Anlage 1) auszuführen.

Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Sammlung, so sind nur 20 Exemplare abzuliefern. Auch in diesem Falle ist die Arbeit im Vorwort, auf der Rückseite des Titels oder an sonst geeigneter Stelle deutlich als Dissertation zu kennzeichnen und der Name des (der) Referenten anzuführen.

Teildrucke aus sehr umfangreichen Dissertationen sind nur mit besonderer Genehmigung der Fakultät statthaft; sie müssen inhaltlich und formal ein vollkommen abgeschlossenes Ganzes bilden.

V. Führung des Dokortitels

§ 14.

Nach der Ablieferung der gedruckten Dissertation in der vorgeschriebenen Anzahl wird das Doktordiplom ausgehändigt. Erst hierdurch erlangt der Kandidat das Recht, den Dokortitel zu führen. Werden die Pflichtstücke nicht binnen Jahresfrist eingereicht, oder wird dem Kandidaten nicht von der Fakultät eine Verlängerung der Ablieferungsfrist bewilligt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte und verfallen die erlegten Gebühren.

§ 15.

Die erworbene Doktorwürde kann durch Fakultätsbeschluß entzogen werden:

1. Wenn sich herausstellt, daß die Bewerbung sich auf unwahre Angaben gestützt hat, insbesondere, daß die Dissertation auf Plagiat beruht.
 2. Wenn der Promovierte wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig verurteilt wird.
- Der Promovierte soll, wenn möglich, vor der Entziehung gehört werden.

VI. Die Promotionsgebühren.

§ 16.

Die Prüfungs- und Promotionsgebühren betragen z. Zt. 175 M. und sind vor der Meldung einzuzahlen. Außerdem sind die Unkosten für die Anfertigung des Doktordiploms z. Zt. 14 M. und die amtlichen Reichs-Stempelgebühren von z. Zt. 40 M. zu erstatten.

Hiervon verfallen: die Hälfte (87,50) M., wenn die Dissertation zurückgewiesen, die gesamten Gebühren, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wird.

Muster für das Titelblatt der gedruckten Dissertation.

.....

 (Titel der Arbeit)

Inaugural-Dissertation
 zur Erlangung der Doktorwürde
 der Philosophischen Fakultät (I. Sektion)
 der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

.....

 (Name u. Heimat oder Wohnort) (z. B. aus Leipzig oder in Regensburg)

.....

 (Ort und Namen des Druckers oder Verlegers)

.....

 (Jahreszahl)

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die ganze als Dissertation eingereichte Arbeit – Teildrucke bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Fakultät – innerhalb eines Jahres unverkürzt gedruckt und in der vorschriftsmäßigen Anzahl von Exemplaren an den Oberpedell der Universität abgeliefert werden muß. Erst dann wird dem Verfasser das Diplom ausgehändigt; vorher ist ihm die Führung des Dokortitels nicht gestattet.

Referent (bezw. Referenten): Prof. Dr.

Tag der mündlichen Prüfung:

(Wird diese Angabe in den Lebenslauf aufgenommen, so kann sie auf der Rückseite des Titels wegfallen.)

Die obenstehenden Angaben sind auf der Rückseite des Titelblattes abzudrucken, das vor der letzten Korrektur dem Dekanat unterbreitet wird. Der Dissertation ist ein Abriß des Lebenslaufes beizufügen, übereinstimmend mit dem eingereichten curriculum vitae.

Bei Dissertationen, die in Zeitschriften, wissenschaftlichen Sammlungen oder als selbständige Veröffentlichung bei einem Verleger erscheinen, ist entweder auf dem Titel selbst oder sonst in deutlicher Weise zu Beginn der Arbeit darauf hinzuweisen, daß sie von der Fakultät als Dissertation angenommen worden ist. Der Name des (der) Referenten ist beizufügen.